FÉDÉRATION SUISSE DU FRANCHES-MONTAGNES
SCHWEIZERISCHER FREIBERGERVERBAND
FEDERAZIONE SVIZZERA DELLA
RAZZA FRANCHES-MONTAGNES

Richtlinie über die Gebühren im Zusammenhang mit dem National FM

1. Zweck und Geltungsbereich

Diese Richtlinie legt die Nenngelder für die verschiedenen im Rahmen des National FM durchgeführten Prüfungen sowie die Kosten für die Boxenmiete fest. Sie regelt zudem die Voraussetzungen und Modalitäten für die Rückerstattung dieser Kosten bei Abmeldung oder Tod eines Pferdes. Sie gilt für sämtliche Teilnehmenden des National FM, unabhängig davon, über welche Stelle die Anmeldung für die betreffende Prüfung erfolgt.

2. Nenngelder

2.1 Zuchtprüfungen

Für die Zuchtprüfungen, deren Anmeldung beim SFV erfolgt, werden folgende Nenngelder erhoben:

- Elitejungstuten: CHF 50.–
- Zuchtstuten von 4 bis 7 Jahren: CHF 30.–
- Zuchtstuten ab 8 Jahren: CHF 30.–
- Hengst- und Stutfohlen: CHF 30.–

2.2 Freizeitprüfungen

Für die Freizeitprüfungen, deren Anmeldung beim SFV erfolgt, werden folgende Nenngelder erhoben:

- Gymkhana: CHF 50.–
- Holzrücken: CHF 50.–
- Zugprüfung: CHF 50.–
- Derby pro Team: CHF 100.–

2.3 Sportprüfungen

Für die Sportprüfungen, deren Anmeldung über Swiss Equestrian erfolgt, werden folgende Nenngelder erhoben:

- Dressur FM I, II und III: CHF 70.–, inkl. Gebühren
- Springen FM I, II und III: CHF 50.–, inkl. Gebühren
- Promotion CH Fahren (3-jährige, 4–5-jährige, 6–7-jährige sowie 6-jährige und ältere Pferde): CHF 60.–, inkl. Gebühren
- Dressur-Superfinal: CHF 35.–, inkl. Gebühren

3. Boxenmiete

Die Boxenmiete beträgt CHF 70.– pro Box und Tag, inklusive Heu und Stroh.

Les Longs Prés 2a, Postfach/Case postale, CH-1580 Avenches
Tél. 0041 26 676 63 43, Fax 0041 26 676 63 41, E-Mail : info@fm-ch.ch

4. Rückerstattung des Nenngeldes

4.1 Abmeldung vor Nennschluss

Wird ein Pferd vor Ablauf des für die betreffende Prüfung geltenden Nennschlusses durch seinen Eigentümer als Nichtstarter gemeldet, wird das Nenngeld vollständig zurückerstattet.

4.2 Abmeldung nach Nennschluss

Wird ein Pferd nach Ablauf des für die betreffende Prüfung geltenden Nennschlusses durch seinen Eigentümer als Nichtstarter gemeldet, bleibt das Nenngeld vollumfänglich geschuldet und wird nicht zurückerstattet. Diese Regelung gilt auch, wenn die Abmeldung durch ein tierärztliches Zeugnis begründet wird.

4.3 Tod des Pferdes

Im Falle des Todes eines Pferdes wird das Nenngeld unabhängig davon, ob der Tod vor oder nach Nennschluss eintritt, zurückerstattet. Davon ausgenommen sind allfällige von Swiss Equestrian erhobene Gebühren, die nicht zurückerstattet werden können.

Der Pferdepass ist dem SFV zur Annullierung einzureichen. Die Rückerstattung erfolgt nach Eingang des Pferdepasses.

5. Rückerstattung der Boxenmiete

5.1 Annullierung vor Nennschluss

Wird eine Boxenreservation vor Ablauf des für die betreffende Prüfung geltenden Nennschlusses annulliert, werden die entsprechenden Mietkosten vollständig zurückerstattet.

5.2 Annullierung nach Nennschluss

Wird eine Boxenreservation nach Ablauf des für die betreffende Prüfung geltenden Nennschlusses annulliert, bleiben die Mietkosten vollumfänglich geschuldet und werden nicht zurückerstattet. Diese Regelung gilt unabhängig vom Grund der Annullierung, insbesondere auch bei der Abmeldung eines Pferdes unter Vorlage eines tierärztlichen Zeugnisses oder im Falle des Todes des Pferdes.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie wurde vom Vorstand des Schweizerischen Freibergerverbands (SFV) am 10. September 2026 genehmigt. Sie tritt ab dem National FM 2026 in Kraft.

Les Longs Prés 2a, Postfach/Case postale, CH-1580 Avenches
Tél. 0041 26 676 63 43, Fax 0041 26 676 63 41, E-Mail : info@fm-ch.ch